

Statuten

Schweizerischer Bridge-Verband

Erster Titel

Konstituierung - Name - Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Fédération Suisse de Bridge» besteht ein Verband mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und gemäss den vorliegenden Statuten. Sitz des Verbandes ist Zürich. Er kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung an jeden anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 2

Der Zweck des Verbandes ist, alle Bridgespieler der Schweiz zusammenzuschliessen, ihre Anstrengungen zu unterstützen und das Bridgespiel in all seinen Formen zu entwickeln. Zu diesem Zweck organisiert und regelt er unter anderem internationale, nationale und lokale Wettkämpfe und bestätigt die Resultate.

Zweiter Titel

Mitglieder

Art. 3

Der Verband setzt sich zusammen aus:

1. körperschaftlich, gemäss Art. 60 ff. ZGB, organisierten Clubs oder Gruppierungen, die juristische Persönlichkeit besitzen;
2. Einzelmitgliedern;
3. Ehrenmitgliedern.

Die Mitglieder der Clubs oder Gruppierungen, die dem Verband beigetreten sind, werden nur Mitglieder desselben, wenn sie als solche von den Clubs oder Gruppierungen angemeldet und vom Vorstand aufgenommen worden sind.

Art. 4

Jeder Club oder Gruppierung muss seinem Beitrittsgesuch ein Exemplar seiner Statuten beifügen. Ausserdem muss er angeben, wie sich sein Vorstand zusammensetzt, und eine Namensliste seiner Mitglieder beifügen.

Clubs oder Gruppierung, deren einzige Tätigkeit das Bridgespiel darstellt, sind nach der Aufnahme verpflichtet, alle Mitglieder dem Verband anzumelden. Clubs oder Gruppierungen, für die das Bridgespiel nur einen Teil ihrer Tätigkeit darstellt, verpflichten sich, alle Mitglieder ihrer Bridgesektion dem Verband anzumelden.

Jedes Aufnahmegesuch eines Einzelmitgliedes muss von zwei Mitgliedern des Verbandes vorgelegt und vom Regionaldelegierten seines Wohnortes genehmigt werden. Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten.

Der Vorstand entscheidet endgültig über alle Aufnahmegesuche von sowohl Clubs oder Gruppierungen als auch von Mitgliedern der Clubs oder Einzelmitgliedern. Er hat insbesondere auch das Recht, jedes von einem Club gemeldete Mitglied, ohne Angabe der Gründe für seine Entscheidung, abzulehnen.

Art. 5

Die Clubs oder Gruppierungen zahlen einen jährlichen Beitrag für jedes Mitglied. Die Mindestleistung eines Clubs ist auf einen Beitrag für sechs Mitglieder festgelegt. Die Clubs oder Gruppierungen sind dem Verband gegenüber für die Zahlung dieses Beitrages direkt verantwortlich.

Einzelmitglieder zahlen ihren Beitrag direkt an den Verband. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 6

Die Clubs und Gruppierungen, sowie die Mitglieder, setzen den Vorstand von jeder Verletzung der Verbandsinteressen in Kenntnis; insbesondere muss jede Unkorrektheit des Spiels dem Vorstand innert kürzester Frist gemeldet werden.

Art. 7

Die Mitgliedschaft im Verband geht verloren durch:

1. Austritt
2. Ausschluss.

Um gültig zu sein, müssen Austritte für das Folgejahr schriftlich bis zum 31. Dezember an den Vorstand gerichtet werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Ehrencodex missachtet, Interessen des Verbandes verletzt oder seine Mitgliedschaft missbraucht, aus dem Verband ausschliessen. Der Vorstand hat ausserdem das Recht,

eine zeitweise Aufhebung der Mitgliedschaft auszusprechen. Dem Betroffenen steht jedoch das Recht zu, vom Vorstand vor der ihn betreffenden Entscheidung angehört zu werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und durch keinerlei juristische Schritte anfechtbar.

Die Namen der vom Vorstand ausgeschlossenen Personen werden allen Clubs und Gruppierungen, sowie den Regionaldelegierten, mitgeteilt.

Der Ausschluss eines Clubs oder einer Gruppierung wird auf Vorschlag des Vorstandes und der betreffenden Regionaldelegierten von der Generalversammlung ausgesprochen.

Jedes ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert seinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 8

Jede persönliche oder solidarische Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen. Für diese haftet nur das Verbandsvermögen.

Dritter Titel

Organisation

Art. 9

Die Organe des Verbandes sind:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Die Generalversammlung | 5. Die Technische Kommission; |
| 2. Der Vorstand und sein Exekutivrat; | 6. Die Schiedsrichter Kommission; |
| 3. Das Kollegium der Probi Viri; | 7. Die Regionaldelegierten; |
| 4. Die Disziplinar Kommission; | 8. Die Rechnungsrevisoren. |

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Verbandes zusammen. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

Die Stimmenzahl, die jeder Club oder Gruppierung hat, entspricht der Anzahl ihrer dem Verband gemeldeten Mitglieder.

Die Mitglieder der Clubs werden normalerweise vom Delegierten des Clubs gültig vertreten, solange sie nicht ausdrücklich vor Beginn der Generalversammlung eine abweichende Meinung kundgetan haben. Jeder Club kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch den Delegierten eines anderen Clubs vertreten lassen. Einzelmitglieder können sich ebenfalls mit schriftlicher Vollmacht durch ihren Regionaldelegierten vertreten lassen.

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand während des ersten Halbjahres einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens sechs Clubs einberufen werden. Einladungen mit einer Traktandenliste werden jedem Club und jeder Gruppierung spätestens 15 Tage vorher zugestellt.

Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie behandelt und bespricht alle in der Traktandenliste aufgeführten Fragen. Im Besonderen:

1. nimmt sie vom Bericht des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren Kenntnis;
2. genehmigt sie die Geschäftsführung des Vorstandes sowie die Rechnung, die ihr von diesem vorgelegt wird;
3. wählt sie den Präsidenten, den Generalsekretär und die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Kollegiums der Probi Viri, sowie die Rechnungsrevisoren;
4. setzt sie die Höhe der Jahresbeiträge fest;
5. bestimmt sie den Ort der nächsten Generalversammlung.

Um Aufnahme in die Traktandenliste zu finden, muss ein individueller Vorschlag oder eine Kandidatur dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Versammlung unterbreitet werden. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Mitglieder offen, nicht nur für die Vertreter der einzelnen Clubs. Wir bitten deshalb die Clubverantwortlichen, diese Einladung gut sichtbar aufzuhängen, damit eine möglichst grosse Beteiligung erreicht wird.

Alle Wahlen erfolgen geheim. Die Versammlung kann jedoch auch eine offene Abstimmung beschliessen, sofern die Anzahl der Kandidaturen die Zahl der Vakanzen nicht übersteigt.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes geleitet.

Sie kann unabhängig von der Anzahl der vertretenen Clubs oder der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gültig verhandeln.

Beschlüsse werden mit einer Stimmenmehrheit gefasst, wobei die Stimme des Präsidenten bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

Für jeden Beschluss über die Auflösung des Verbandes oder seiner Fusion mit einem anderen Verband sind 2/3 der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder notwendig.

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Generalsekretär und mindestens fünf anderen, in der Schweiz wohnhaften Mitgliedern zusammen, die auf zwei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und einen Kassier. Der Präsident und die Mehrheit des Vorstandes müssen Schweizer Bürger sein.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mindestens vier seiner Mitglieder zur Bildung des Exekutivrates, dessen Kompetenzen in der Verordnung über die Organe der FSB und deren Befugnisse festgelegt sind.

Art. 15

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Führung des Verbandes. Er bestimmt die Mitglieder der Kommissionen, wie auch die Regionaldelegierten auf Vorschlag der Clubs ihrer Region.

Er setzt Ort und Datum der vom Verband organisierten Wettkämpfe fest.

Er verfügt über alle Vollmachten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind.

Art. 16

Der Verband wird gegenüber Dritten durch die Unterschrift seines Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines anderen Vorstandsmitgliedes gültig verpflichtet.

Kollegium der Probi Viri

Art. 17

Das Kollegium der Probi Viri besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie werden von der General-Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

Dieses Kollegium ist die oberste Instanz der FSB in Disziplinarsachen. Ihre Kompetenzen sind in der Verordnung über die Organe der FSB und deren Befugnisse festgelegt.

Disziplinar Kommission

Art. 18

Die Disziplinar Kommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die vom Vorstand gewählt werden.

Sie ist die erste Instanz der FSB in Bezug auf disziplinarische Strafen. Ihre Kompetenzen sind in der Verordnung über die Organe der FSB und deren Befugnisse festgelegt.

Schiedsrichter Kommission

Art. 19

Die Schiedsrichter Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, darunter zwei Nationale Schiedsrichter FSB. Der Präsident der technischen Kommission gehört automatisch dazu.

Die Schiedsrichter Kommission ist das oberste FSB-Organ in Bezug auf das Schiedsrichterwesen. Ihre Organisation und ihre Kompetenzen sind in der Verordnung über die Organe der FSB und deren Befugnisse und im technischen Reglement festgelegt.

Technische Kommission

Art. 20

Die Technische Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die vom Vorstand gewählt werden und dem sie nicht unbedingt angehören müssen.

Die Technische Kommission ist das Organ der FSB, die für alle technischen Fragen zuständig ist. Spezifische Kompetenzen der technischen Kommission legt der Vorstand fest.

Regionaldelegierte

Art. 21

Die Anzahl der Regionaldelegierten legt der Vorstand fest.

Die Aufgabe der Regionaldelegierten besteht hauptsächlich darin, Wettkampfbridge zu entwickeln und zu versuchen, in ihrer Region die Bildung von Clubs und Gruppierungen oder Einzelmitgliedern zu fördern.

Sie stellen die Verbindung sicher zwischen dem Vorstand und Clubs, Gruppierungen und Einzelmitgliedern ihrer Region. Sie unterstützen den Vorstand und die Technische Kommission bei der Organisation der Wettkämpfe. Sie informieren den Verband über Beitrittsgesuche von Clubs, Gruppierungen oder Einzelmitgliedern aus ihrer Region.

Rechnungsrevisoren

Art. 22

Es gibt zwei Rechnungsrevisoren. Sie werden für zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 23

Das Bulletin ist das offizielle Organ der FSB. Es wird den Mitgliedern gratis zugestellt.

Art. 24

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird sein Vermögen gemäss Beschluss der Generalversammlung für einen nicht gewinnstrebigem Zweck verwendet.

Die vorliegenden Statuten wurden von der konstituierenden Generalversammlung vom 18. März 1950 in Genf genehmigt und von den Generalversammlungen vom 14.09.1952, 07.07.1968, 23.06.1991, 26.06.1993, 22.06.1996, 22.06.2002, 25.06.2005 und 30.06.2012 in Bern geändert.

* * * * *